

PPWR

klar eingeordnet

Allgemeine Kundeninformation der MAG GmbH zu Verpackungen und Verpackungsabfällen.

Version 1.0

Stand 30.07.2026

Standardinformation für Kunden &
Geschäftspartner

Kurz gesagt

Die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) gilt grundsätzlich ab dem 12. August 2026. Einzelne Anforderungen werden erst später oder nach Erlass ergänzender EU-Rechtsakte anwendbar.

Die PPWR bezieht sich auf Verpackungen und Verpackungsabfälle. Sie ist von produktbezogenen Anforderungen an Kabel, Adapter und Zubehör - beispielsweise RoHS, REACH, Produktsicherheit oder CE-relevanten Vorschriften - getrennt zu betrachten.

Unsere Vorgehensweise

Rollenbezogene Prüfung

MAG bewertet Pflichten anhand der konkreten Verpackung, der eigenen Rolle in der Lieferkette, des Absatzmarkts und des jeweils geltenden Rechtsstands.

Stufenweise Umsetzung

Anwendbare Registrierungs-, Melde-, Systembeteiligungs-, Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten werden entsprechend ihren gesetzlichen Anwendungszeitpunkten berücksichtigt.

Artikelbezogene Auskunft

Bei konkreten Anfragen prüfen wir, welche verpackungsbezogenen Informationen aus eigener Dokumentation oder von Vorlieferanten belastbar verfügbar sind.

Wichtige Einordnung

Diese allgemeine Kundeninformation ist keine artikel- oder verpackungsspezifische EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 PPWR.

Damit Aussagen belastbar bleiben

Die technische Ausgestaltung der PPWR wird in Teilen weiterhin durch delegierte Rechtsakte, Durchführungsrechtsakte, harmonisierte Normen und behördliche Hinweise konkretisiert. Unsere Angaben beziehen sich daher stets auf die konkrete Verpackung und den zum Prüfzeitpunkt verfügbaren Rechts- und Informationsstand.

- Keine pauschale Aussage, dass ein Kabel, Adapter oder Zubehörartikel „PPWR-konform“ ist; die PPWR betrifft die Verpackung.
- Keine allgemeine Garantie, dass sämtliche Verpackungen vollständig recyclingfähig, wiederverwendbar oder mit einem bestimmten Rezyklatanteil ausgestattet sind.
- Keine Bestätigung der Einhaltung aller gegenwärtigen und künftigen Anforderungen in jedem EU-Mitgliedstaat oder für jede Vertriebs- und Importkonstellation.
- Keine Zertifizierung, Prüfbescheinigung, Beschaffenheitsgarantie, Haftungsübernahme oder vertragliche Qualitätsvereinbarung.
- Keine automatische Unterzeichnung oder Bestätigung externer, kundenspezifischer Fragebögen, Erklärungen, Vertragsanlagen oder Rahmenvereinbarungen.

Standardisierte Erklärung

Die MAG GmbH prüft die von ihr bereitgestellten Verkaufs-, Um-, Transport- und Versandverpackungen anhand der jeweils anwendbaren gesetzlichen Anforderungen. Maßgeblich sind insbesondere die konkrete Verpackungsart, unsere Rolle in der Lieferkette, der jeweilige Absatzmarkt und der zum Prüfzeitpunkt geltende Rechtsstand. Anwendbare verpackungsrechtliche Pflichten werden entsprechend den gesetzlichen Anwendungszeitpunkten in unsere Prozesse einbezogen. Diese allgemeine Information stellt keine artikel- oder verpackungsspezifische EU-Konformitätserklärung, Zertifizierung oder Beschaffenheitsgarantie dar.

Artikelbezogene Rückfragen und Verantwortung

Für eine konkrete Prüfung benötigen wir Artikelnummer, Verpackungsvariante, Zielland, vorgesehene Vertriebsform und die genau benötigte Information. Auf dieser Grundlage prüfen wir, welche Angaben belastbar bereitgestellt werden können. Die Verfügbarkeit kann von Vorlieferantendaten und noch ausstehenden rechtlichen Konkretisierungen abhängen.

Jeder Wirtschaftsbeteiligte bleibt für die Prüfung und Erfüllung der eigenen Pflichten verantwortlich. Dies gilt insbesondere bei Umpackung, eigener Kennzeichnung, Vertrieb unter eigener Marke, Import, Direktvertrieb oder Bereitstellung in einem anderen Mitgliedstaat.

Kontakt und rechtlicher Hinweis

MAG GmbH

Vechelder Straße 22, 38268 Lengede

E-Mail: info@mag-kabel.de

Telefon: +49 (0)5344 / 9602-0

Ansprechpartner: Dierk Model, Geschäftsführer

Rechtsgrundlage und Orientierung

Verordnung (EU) 2025/40; Bekanntmachung der EU-Kommission C/2026/3084; behördliche Informationen der Zentralen Stelle Verpackungsregister.

Maßgeblich sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Auslegungen.

Hinweis: Diese Kundeninformation ist eine allgemeine Standardinformation der MAG GmbH und ersetzt keine individuelle rechtliche Beratung. Verbindliche Zusagen ergeben sich ausschließlich aus ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen.